



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von **SPD, FDP und SSW**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung  
(Parlamentsinformationsgesetz- PIG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz PIG)**

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz- PIG) vom 17. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November.2014 (GVOBl. S. 328) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

„6. Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen im Landtag i.S. § 8 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den Ausschüssen des Landtages, sofern diese auf Initiative der

Landesregierung hin erfolgen und hierdurch Anhörungsverfahren im Rahmen der Kabinettsberatungen entfallen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Die Leistung von Formulierungshilfen für Gesetzentwürfe, welche die Landesregierung für Fraktionen des Landtages i.S. § 8 der Geschäftsordnung der Landesregierung erbringt, ist einerseits unverzichtbar für die rechtssichere Umsetzung der jeweiligen Regierungspolitik, stellt im Rahmen der Gewaltenteilung zugleich einen Grenzbereich dar, in dem die Exekutive maßgeblichen Einfluss auf Entscheidungen der Legislative außerhalb des dafür von der Landesverfassung in Art. 44 Absatz 1 vorgesehenen Initiativrechtes der Landesregierung ausüben kann. Sofern diese Formulierungshilfe für einen durch die regierungstragenden Fraktionen im Rahmen der Umsetzung ihres politischen Programms initiierten Gesetzentwurf erfolgt, wird hierdurch lediglich Einfluss auf die rechtliche Qualität und Durchführbarkeit der politischen Entscheidung der Regierungsfractionen genommen, so dass das Initiativrecht der Landesregierung i.S. Art. 44 Absatz 1 der Landesverfassung hier nicht zum Tragen kommt.

Anders ist dieses aber zu bewerten, wenn die Landesregierung den Fraktionen selbst die Anregung zur Gesetzgebung durch einen entsprechend in einem Fachressort ausgearbeiteten Gesetzentwurf gibt, den diese dann als eigene Vorlage im Rahmen ihres Initiativrechtes i.S. Art. 44 Absatz 1 Landesverfassung in das Parlament einbringen. In diesem Falle gehen die politische Entscheidung zur Gesetzgebung und die Bestimmung maßgeblicher Inhalte des Gesetzentwurfes nicht von den einbringenden Fraktionen, sondern von der Landesregierung selbst aus. Dieses führt neben einer Intransparenz der politischen Verantwortung auch dazu, dass hier die aus dem Initiativrecht der Landesregierung resultierenden verfassungsrechtlichen Verpflichtungen umgangen werden.

Dem Initiativrecht der Landesregierung zur Gesetzgebung stehen gemäß Art. 28 Absatz 1 der Landesverfassung umfassende Informationspflichten gegenüber dem Landtag gegenüber, welche die Landesregierung verpflichten, das Parlament frühzeitig und vollständig über die Vorbereitung von Gesetzen zu informieren. Diese Pflichten werden gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Landesverfassung durch das Parlamentsinformationsgesetz (PIG) konkretisiert. Zudem führt die Landesregierung im Rahmen der Kabinettsbefassung mit Gesetzentwürfen vor deren Zuleitung an den Landtag verpflichtende Anhörungsverfahren durch, mit denen sichergestellt werden

soll, dass der Gesetzentwurf auch in fachlicher Hinsicht eine beratungsfähige Vorlage für die Beratungen des Parlamentes darstellt.

Es sind jedoch Situationen vorstellbar, in denen es wegen besonderer Eilbedürftigkeit notwendig erscheint, das zeitlich aufwendige Kabinettsverfahren der Landesregierung dadurch abzukürzen, dass nicht sie, sondern die regierungstragenden Fraktionen die Vorlage als eigenen Entwurf in den Landtag einbringen und insofern eine Durchbrechung der von der Verfassung vorgesehenen Initiativrechte von Landesregierung und Abgeordneten stattfindet. Diese Durchbrechung kann jedoch die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Landesregierung, den Landtag i.S. Art. 28 Absatz 1 der Landesverfassung frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung dieser Gesetzesinitiative nicht beseitigen. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten ist das Parlamentsinformationsgesetz in der vorgeschlagenen Weise um eine ausdrückliche Regelung zur Information des Parlamentes in diesen Fällen zu erweitern.

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Bernd Buchholz  
und Fraktion

Lars Harms  
und Fraktion